

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Magistrat, Abteilung für Finanz- und Steuerwesen.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1945 in Kraft und gilt bis 31. Juli 1946.

Berlin, den 2. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Verordnung

über die Aufhebung des Steuergeheimnisses bei Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrags auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung des Stadtkommandanten folgende Verordnung:

§ 1

Das Steuergeheimnis (§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung) wird hinsichtlich der führenden und der aktivistischen Nationalsozialisten im Sinne des § 2 der Verordnung über die Anmeldung und die Beschlagnahme des Vermögens der Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben, vom 2. Juli 1945 und ihrer Angehörigen (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925) aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Kleinpflanzertabak

1. Kleinpflanzer ist jeder, der auf einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück nicht mehr als 200 Tabakpflanzen für den eigenen Hausbedarf anbaut und erklärt, daß er den selbstgewonnenen Tabak ausschließlich für den eigenen Hausbedarf verwenden wird.

2. Der Anbau von nicht mehr als 25 Tabakpflanzen auf einer Besitzung ist von der Anmeldepflicht und der Versteuerung befreit.

3. Die Tabaksteuer beträgt

für 26 bis 100 Pflanzen..... 5,— RM,
für mehr als 100 bis 200 Pflanzen . . . 10,— RM.

4. Wer mehr als 25 Tabakpflanzen anbaut, hat diese bis zum 15. August 1945

bei dem für den Ort des Tabakanbaues zuständigen Hauptzollamt (Zollamt) oder auch bei einem Berliner Finanzamt anzumelden. Mündliche Anmeldung genügt. Die Tabaksteuer kann zugleich mit der Anmeldung bezahlt werden.

5. Tabakkleinpflanzer, die Inhaber von Gärtnereien, Obstanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben, Geflügelzuchtereien und ähnlichen Betrieben sind, können den geernteten Tabak zur Gewinnung von Tabaklauge zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen im eigenen Betrieb verwenden.

6. Landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, die familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, können für jede männliche familienfremde Arbeitskraft bis zu je 50 Tabakpflanzen anbauen. Dieser Tabakanbau ist vom Betriebsinhaber anzumelden: er unterliegt der Versteuerung zum Satze von 5,— RM auch dann, wenn für das einzelne Gefolgschaftsmitglied nicht mehr als 25 Tabakpflanzungen angebaut werden.

7. Anträgen auf Vergärung oder auf weitere Verarbeitung (Schneiden) von Kleinpflanzertabak im Lohn kann nicht stattgegeben werden.

8. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Der geerntete Tabak kann zugunsten der Stadt eingezogen werden.

Berlin, den 3. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Noortwyck

Polizei

Beseitigung von Müll

Eine zentralisierte Müllabfuhr im früheren Umfang kann seitens der Stadtverwaltung für das gesamte Stadtgebiet in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden. Es müssen daher zunächst in den einzelnen Stadtbezirken bestimmte Müllablageplätze in genügend großer Anzahl der Bevölkerung zur Ablage des Mülls zur Verfügung gestellt werden. Diese Müllablageplätze sind unter Mithilfe der Bevölkerung durch Arbeitseinsatz zu schaffen.

Auf Grund I des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin daher für den Umfang des Ortspolizeibereiches Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Das ungeordnete eigenmächtige Ablagern von Müll und anderen Abfallstoffen auf Straßen, Plätzen, in Trümmerstätten oder sonstigen Stellen des Stadtgebietes ist verboten.

§ 2

Das in den Haushaltungen und Betrieben sich ansammelnde Müll ist bereits dort in einen verbrennbaren und nicht verbrennbaren Teil zu scheiden. Jeder Haushaltungsvorstand, Betriebsführer oder sonst dafür Verantwortliche ist verpflichtet, den verbrennbaren Anteil des anfallenden Mülls oder sonstigen Abfalles sogleich